

Antrag für eine Bildschirmarbeitsplatzbrille

(unbedingt **vor Beschaffung** der Brille zu stellen)

Erstbeschaffung Ersatzbeschaffung

Name und Vorname der Antragstellerin oder des Antragstellers	Geb. am
Dienststelle	Telefon (dienstlich)
IBAN (16 bis 34 Stellen möglich)	BIC (8 bis 11 Stellen möglich)
Geldinstitut	

Stellungnahme der oder des Vorgesetzten:

Hiermit wird bestätigt, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller an einem Bildschirmarbeitsplatz tätig ist. Der übliche Sehabstand zum Bildschirm beträgt _____ cm. Die Tätigkeit erfordert einen häufigen Wechsel zwischen dem Blick vom Bildschirm und dem Blick in größere Abstände (zum Beispiel andere Personen im Raum bei Publikumsverkehr).

Name	Datum und Unterschrift
------	------------------------

Stellungnahme der Betriebsärztin oder des Betriebsarztes:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller wurde im Hinblick auf eine Tätigkeit am Bildschirmarbeitsplatz betriebsärztlich untersucht.

- | | | |
|---|-----------------------|---------------------------|
| Auf Grund des Ergebnisses ist eine Bildschirmbrille | (weiter) erforderlich | nicht (mehr) erforderlich |
| Eine Mehrstärkenbrille ist | erforderlich | nicht erforderlich |
- | | | |
|--|--------------|--------------------|
| Eine weitergehende augenärztliche Untersuchung ist | erforderlich | nicht erforderlich |
|--|--------------|--------------------|

Name	Datum und Unterschrift
------	------------------------

Stellungnahme der Augenärztin oder des Augenarztes:

(sofern von der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt empfohlen)

Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der augenärztlichen Untersuchung und der o. g. Angaben zur Tätigkeit ist für die Antragstellerin oder den Antragsteller eine Sehhilfe nach Arbeitsstättenverordnung (ehem. § 6 BildscharbV) erforderlich. Es handelt sich um eine spezielle Sehhilfe, die ausschließlich für die Arbeit an Bildschirmgeräten benötigt wird.

Name	Datum und Unterschrift
------	------------------------

Erklärung der oder des Beschäftigten:

Hiermit beantrage ich einen Kostenzuschuss für eine Bildschirmarbeitsplatzbrille. Alle Angaben gegenüber der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt hinsichtlich der für die Verordnung maßgeblichen Verhältnisse habe ich wahrheitsgemäß gemacht. Ich erkläre, dass ich keine Erstattung durch Dritte erhalten habe oder noch geltend machen werde. Ich verpflichte mich, die Bildschirmarbeitsplatzbrille pfleglich zu behandeln und nur für die Bildschirmarbeit im Rahmen meines Dienstverhältnisses einzusetzen.

Name	Datum und Unterschrift
------	------------------------

Hinweise zum Antrag für eine Bildschirmarbeitsplatzbrille:

Liegen alle o. g. Stellungnahmen vor und hat sowohl die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt und ggf. die Augenärztin oder der Augenarzt bescheinigt, dass eine Sehhilfe für die Bildschirmarbeit erforderlich ist, haben Sie Anspruch auf eine Bildschirmarbeitsplatzbrille. Der Antrag ist an das Personaldezernat der FernUniversität in Hagen, an Ihre zuständige Personalsachbearbeiterin oder Ihren zuständigen Personalsachbearbeiter zu richten.

Bitte beachten Sie aber, dass eine Erstattung der Kosten für die Anschaffung einer Bildschirmarbeitsplatzbrille nicht in unbeschränkter Höhe erfolgen kann.

- Für die Bildschirmarbeitsplatzbrille werden **ausschließlich** die Festbeträge gem. § 36 Abs. 2 SGB V in der jeweils geltenden Fassung für **organische** oder **mineralische Einstärkengläser** -falls medizinisch notwendig- **Zweistärkengläser** erstattet.
- Für die **Brillengestelle** sind als notwendige Kosten **15,00 Euro** anzuerkennen.
- Die Kosten für eine **Tönung** oder **Entspiegelung** werden **nicht** übernommen.

Zur eigenen Sicherheit sollten Sie sich vor Beschaffung der Brille einen Kostenvoranschlag durch Ihre Optikerin oder Ihren Optiker erstellen lassen.

Nach Vorlage dieses Antrages, des Kostenvoranschlages und der ggf. vorliegenden augenärztlichen Verordnung bekommen Sie dann vorab mitgeteilt, in welcher Höhe die Kosten übernommen werden können. Gegen Vorlage der Originalrechnung wird dieser Betrag dann auf Ihr Konto überwiesen.



Eine Erstattung kann nur für Sehhilfen erfolgen, für die vor der Anschaffung eine Kostenübernahme beantragt wurde.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Personalsachbearbeiterin oder an Ihren zuständigen Personalsachbearbeiter.

Stand Januar 2019